

# **Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Celle**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. Sb. I S. 660), zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 57 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle in seiner Sitzung am 15.03.1983 für das Gebiet der Stadt Celle folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

- (1) Der Genehmigung bedarf, wer Bienenvölker im Gebiet der Stadt Celle zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellen will.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Celle zu beantragen.

## **§ 2**

- (1) Nach § 4 des Gesetzes über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Bienenvölker ohne die vorgeschriebene Genehmigung aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Celle, den 15.03.1983  
Stadt Celle (L.S.)

gez. Dr. von Witten  
Oberstadtdirektor